



Arbeitshilfe

Neuregelungen im
Jugendgerichtsgesetz für die Praxis
der Jugendhilfe im Strafverfahren

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR 

Qualität für Menschen

Seit dem 17.12.2019 ist das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren in seinen wesentlichen Teilen in Kraft. Die vorliegende Arbeitshilfe widmet sich den maßgeblichen Neuerungen für das Jugendstrafverfahren. Die Arbeitshilfe wurde in einer Arbeitsgruppe von Fachkräften aus zehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit und einem freien Träger entwickelt. Die beiden Landesjugendämter stellen hiermit der Praxis eine fachliche Orientierung im Onlineformat zur Verfügung bis die Überarbeitung der umfangreicheren Arbeitshilfe „Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – aus der Praxis für die Praxis“ abgeschlossen ist.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Althoff, Barbara – Kreis Gütersloh
Bäsler, Sandra – Stadt Waltrop
Brauns, Jan – Stadt Bielefeld
Fiedler, Kerstin – Stadt Iserlohn
Gleitz, Bernhard – Stadt Münster
Hillebrand, Barbara – Stadt Hagen
Hillebrand, Stephan – Kreis Warendorf
Jätsch, Christine – Kreis Gütersloh
Käppel, Florian – Stadt Dortmund
Mols, Heike – Caritasverband Münster
Reckfort, Michael – Kreis Coesfeld
Ruppert, Vassiliki – Stadt Herne
Wieczorek, Kerstin – Stadt Herne

Leitung:

Jutta Möllers, LWL-Landesjugendamt Westfalen

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Verantwortlich:

Birgit Westers, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen
Lorenz Bahr-Hedemann, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland

Redaktion:

Jutta Möllers, LWL-Landesjugendamt Westfalen,
Tel.: 0251 591-4561, jutta.moellers@lwl.org

Layout:

Andreas Gleis, Umschlag
André Gösecke, Innenteil

Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz für die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren – eine Arbeitshilfe

Vorwort

Das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ ist in seinen wesentlichen Teilen seit dem 17.12.2019 in Kraft.

Grundlage ist die vom EU Parlament und Rat im Mai 2016 erlassene Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Sie trat im Juni 2016 in Kraft und enthielt eine Umsetzungsfrist in nationales Recht bis Juni 2019.

Die Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren (künftig: JuHiS) erfährt eine deutliche Stärkung. Ihre frühere (vor der ersten Vernehmung) und verbindlichere Beteiligung folgt aus der starken Akzentuierung des Schutzgedankens.

Die vorliegende Arbeitshilfe, erarbeitet in einer Arbeitsgruppe von JuHiS-Fachkräften aus der Praxis, widmet sich vor allem den wesentlichen Neuerungen für das Jugendstrafverfahren und hier im Besonderen den Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren. Mit den Neuregelungen sind deutliche Veränderungen für die Praxis der JuHiS verbunden.

Perspektivisch wird die umfänglichere LWL-Arbeitshilfe „Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – aus der Praxis für die Praxis“¹ überarbeitet. Die vorliegende Arbeitshilfe soll der Praxis vorläufig als Unterstützung dienen, um die fachlichen Standards der JuHiS vor dem Hintergrund des „Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ zu prüfen und anzupassen.

Wir bedanken uns herzlich bei der Vorsitzenden der DVJJ e.V., Regionalgruppe Westfalen-Lippe, Prof. Brigitta Goldberg, für ihre wertvollen Anregungen und bei allen Beteiligten, die an der Erstellung der Arbeitshilfe mitgewirkt haben.

Wir freuen uns, wenn diese Arbeitshilfe für die örtliche Praxis der Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren, insbesondere auch für die Einarbeitung neuer Kolleg:innen nützlich ist.



Birgit Westers
Landesrätin
LWL-Landesjugendamt Westfalen



Lorenz Bahr-Hedemann
Landesrat
LVR-Landesjugendamt Rheinland

¹ <https://landesjugendamtshop.lwl.org/lja-shop/arbeitshilfen-und-sonstige-materialien/244/mitwirkung-der-jugendhilfe-im-strafverfahren-arbeitshilfe-aus-der-praxis-fuer-die-praxis>

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Einführung für die Nutzer:innen der Arbeitshilfe	9
Jugendhilfe im Strafverfahren im Ermittlungsverfahren	10
Flowchart 1: Angebot eines Informationsgespräches	10
Prozessschritt 1: Informationsangebot JuHiS nach Eingang Polizeimitteilung	11
Prozessschritt 2: Informationsgespräch	12
Flowchart 2: Auskunft der JuHiS vor Entscheidung der StA über Anklageerhebung (§ 38 Abs. 3 JGG)	15
Prozessschritt 3: Pädagogische(s) Gespräch(e) und Auskunft der JuHiS (§ 38 Abs. 3 JGG) an die Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung	16
Jugendhilfe im Strafverfahren im Zwischen- und Hauptverfahren	19
Flowchart 3: Kontaktaufnahme, Beratungsgespräch(e) nach Anklage, Erarbeitung einer Stellungnahme, Mitwirkung in der Hauptverhandlung	19
Prozessschritt 1: Kenntnisnahme Anklageschrift und Kontaktaufnahme	20
Prozessschritt 2: Beratungsgespräch(e) nach Anklage	20
Prozessschritt 3: Erarbeitung einer Stellungnahme	22
Prozessschritt 4: Mitwirkung in der Hauptverhandlung	22
U-Haftentscheidungshilfe	25
Flowchart 4: U-Haftentscheidungshilfe	25
Prozessschritt 1: U-Haftentscheidungshilfe: Informationssammlung, Kontaktaufnahme	26
Prozessschritt 2: Mitwirkung am Verkündungstermin	27
Prozessschritt 3: Beratung und Begleitung bis zur Hauptverhandlung	29
Anhang	30
Ablaufschema: Zusammenarbeit der Beteiligten	30
Übersicht: Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts – alles erzieherische Maßnahmen?	31
Leitfaden zur Gliederung der Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren	32
Formulierungshilfen	35
Lesehilfe für Flussdiagramme, Literaturhinweise	36
Musteranschreiben für ein Informationsgesprächsangebot	37
Literaturhinweise	38

Einführung für die Nutzer:innen der Arbeitshilfe

Die Arbeitsgruppe hat sich dazu entschieden, die wesentlichen Neuerungen im Rahmen von Prozessschritttabellen (PST) zu beschreiben, d. h., das **Ziel bzw. Ergebnis** eines Prozessschrittes zu definieren, wer dafür **verantwortlich** ist, **was zu tun ist**, wer **beteiligt ist**, welche **Schnittstellen** es gibt und welche **Instrumente/Dokumente** genutzt werden. Die einzelnen Prozessschritte wurden noch nicht mit Zeitbedarfen hinterlegt. Sie wurden aber um wichtige Hinweise für die Praxis ergänzt. Die Arbeitsprozesse der JuHiS werden auch in Form von Flussdiagrammen dargestellt (Lesehilfe im Anhang). Mit Flussdiagrammen lassen sich komplexe Verfahren übersichtlich abbilden.

Jugendhilfe im Strafverfahren im Ermittlungsverfahren

Flowchart 1: Angebot eines Informationsgesprächs

PST 1: Angebot für ein Informationsgespräch

PST 2: Informationsgespräch

Flowchart 2: Auskunft der JuHiS vor Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Anklageerhebung (§ 38 Abs. 3 JGG)

PST 3: Pädagogische(s) Gespräch(e) und Auskunft der JuHiS (§ 38 Abs. 3 JGG) an die Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung

Jugendhilfe im Strafverfahren im Zwischen- und Hauptverfahren

Flowchart 3: Kontaktaufnahme, Beratungsgespräch(e) nach Anklage, Erarbeitung einer Stellungnahme, Mitwirkung in der Hauptverhandlung

PST 1: Kenntnisnahme Anklageschrift und Kontaktaufnahme

PST 2: Beratungsgespräch(e) nach Anklage

PST 3: Erarbeitung einer (aktualisierten) Stellungnahme

PST 4: Mitwirkung in der Hauptverhandlung

U-Haftentscheidungshilfe der Jugendhilfe im Strafverfahren

Flowchart 4: U-Haftentscheidungshilfe

PST 1: U-Haftentscheidungshilfe: Informationssammlung, Kontaktaufnahme

PST 2: Mitwirkung am Verkündungstermin

PST 3: Beratung und Begleitung bis zur Hauptverhandlung

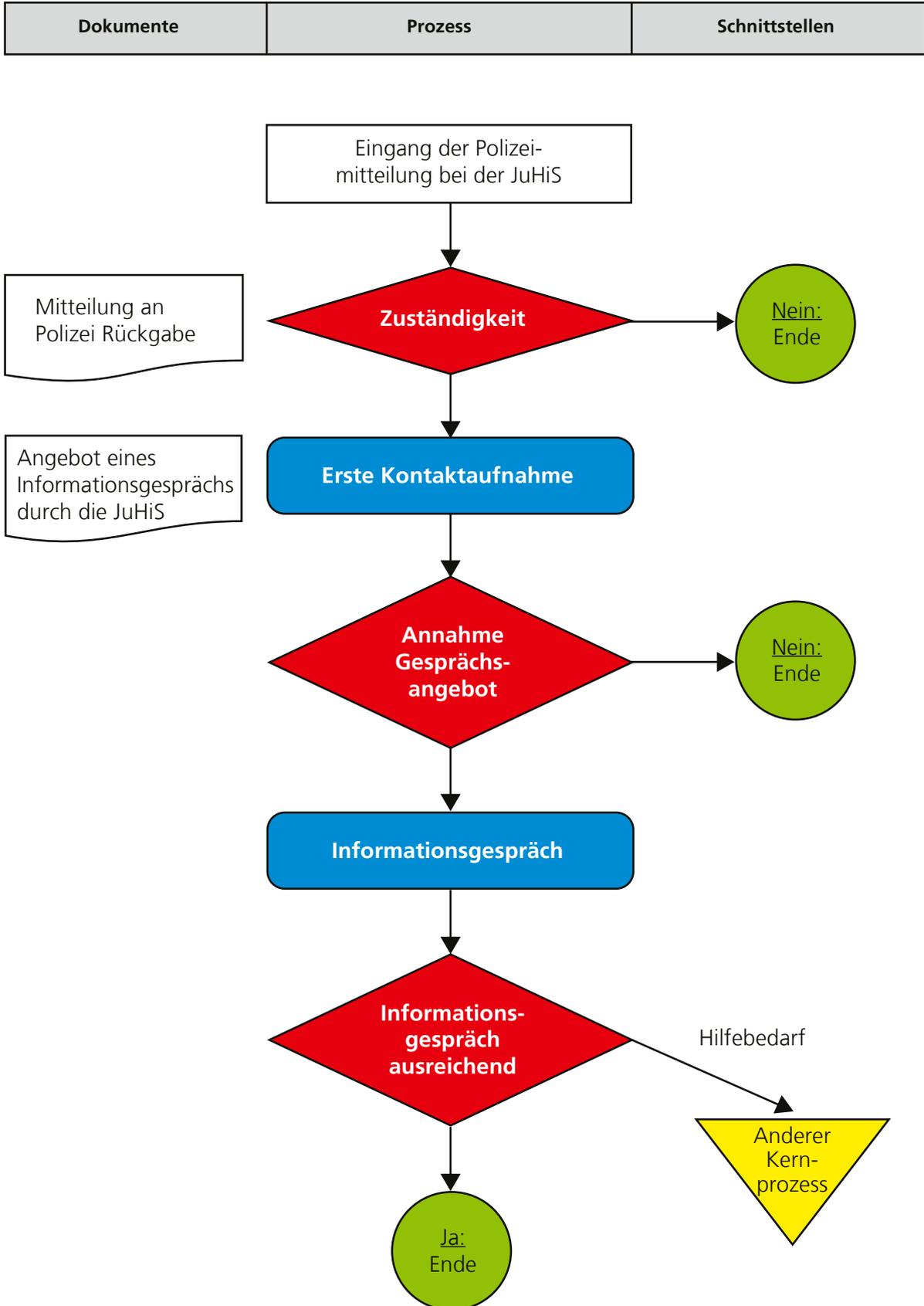
Die Prozesse „Weisungen und Auflagen“ sowie „Steuerung einer Betreuungsweisung“ wurden nicht berücksichtigt, da sich gegenüber der Arbeitshilfe „Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – aus der Praxis für die Praxis“ nichts Wesentliches geändert hat.

Im Anhang finden Sie:

- Ablaufschema: Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten
- Übersicht: Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts – alles erzieherische Maßnahmen?
- Leitfaden zur Gliederung der Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren
- Formulierungshilfen für die polizeiliche Belehrung von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten in einem Strafverfahren
- Musteranschreiben für ein Informationsgesprächsangebot
- Lesehilfe für Flussdiagramme (Flowcharts), Literaturhinweise

Jugendhilfe im Strafverfahren im Ermittlungsverfahren

Flowchart 1: Angebot eines Informationsgesprächs



Prozessschritt 1: Informationsangebot der JuHiS nach Eingang der Polizeimitteilung	
Was ist das Ziel/Ergebnis?	Der junge Mensch und ggf. seine gesetzliche Vertretung oder eine andere geeignete, volljährige Person haben schriftliche Vorinformationen über die JuHiS und ein Angebot zu einem Informationsgespräch erhalten.
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	<ul style="list-style-type: none"> • Das eingeleitete Verfahren ist zur Kenntnis genommen (§ 70 Abs. 1 JGG) • Die geplante oder bereits erfolgte Vernehmung des jungen Menschen ist zur Kenntnis genommen (§ 70 Abs. 2 JGG). • Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ist geprüft, örtlich nach § 87 b SGB VIII, sachlich nach § 85 SGB VIII. Bei Nichtzuständigkeit erfolgt die Rückgabe an die Polizei, ggf. mit der Information, welches Jugendamt zuständig ist. • Es ist geprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 8a SGB VIII vorliegen und/oder eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 38 Abs. 2 JGG (<u>ist zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens erforderlich</u>). • Bei Neufällen wird eine Akte angelegt, bei bekannten Adressat:innen werden die Stammdaten gepflegt. • Wird der JuHiS Fachkraft bekannt, dass gegen den jungen Menschen noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist, benachrichtigt sie die (Jugend-)Staatsanwaltschaft (§ 70 Abs. 1 JGG). • Der junge Mensch und ggf. seine gesetzliche Vertretung oder eine andere geeignete, volljährige Person (s. Erläuterung unten in den Anmerkungen) erhalten schriftliche Vorinformationen über die JuHiS und ein Angebot zu einem Informationsgespräch.
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch als Adressat:in • Ggf. gesetzliche Vertretung oder andere geeignete, volljährige Person • Ggf. Rechtsbeistand
Schnittstellen (intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • Polizei • (Jugend-)Staatsanwaltschaft
Instrumente/Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Formular Informationsgesprächsangebot • Information zum Datenschutz • Ggf. Informationsmaterial (Flyer) • EDV-Programm • Statistik • Dokumentation* <p>Mit Dokumentation* sind alle fallrelevanten Unterlagen gemeint. (Mitteilungen von Polizei und (Jugend-)Staatsanwaltschaft, Anklageschrift, Gutachten, eigene Vermerke/Berichte/Stellungnahmen, Berichte von Leistungserbringern etc.)</p>

<p>Wichtige Hinweise</p>	<p>Bei bekannten jungen Menschen ist möglicherweise bereits hier ein weitergehendes Tätigwerden angezeigt.</p> <p>Werden nach § 67a Absatz 3 JGG weder Erziehungsberechtigte noch gesetzliche Vertreter unterrichtet und über das Verfahren informiert (Gründe: erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des jungen Menschen, Gefährdung des Untersuchungszwecks und Unerreichbarkeit binnen angemessener Frist), so ist eine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person zu unterrichten. Der junge Mensch hat die Möglichkeit, eine volljährige Person seines Vertrauens zu benennen. An diese Person werden keine weiteren Anforderungen hinsichtlich Qualifikation oder Fähigkeiten gestellt.</p> <p>Nach § 67a Absatz 3, Satz 3 JGG kann auch der/die für die Betreuung des/der Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige/n Vertreter:in der Jugendhilfe im Strafverfahren die andere geeignete, volljährige Person sein. Zu Beginn des Ermittlungsverfahrens ist der Bedarf an Begleitung besonders hoch, wenn der junge Mensch keine Vertrauensperson an seiner Seite hat. Zu diesem frühen Zeitpunkt im Verfahren ist es unproblematisch, wenn die JuHiS Fachkraft diese Rolle einnimmt. (zu möglichen Rollenkonflikten zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren siehe S. 21)</p> <p>Wichtig: Alle Anschreiben mit einer Information zur DSGVO versehen. Ein eingefügter Link reicht aus, damit sich die Menschen informieren können.</p>
---------------------------------	---

Prozessschritt 2: Informationsgespräch

<p>Was ist das Ziel/Ergebnis?</p>	<p>Der junge Mensch und ggf. seine gesetzliche Vertretung (oder eine andere geeignete, volljährige Person) sind – je nach Erstinformationsgehalt der Unterrichtung der JuHiS seitens der Polizei – über ihre Rechte, die Rolle und Angebote der Jugendhilfe (im Strafverfahren) und ein mögliches Verfahren adressatengerecht und verständlich informiert, damit sie einen Überblick über den weiteren Verlauf des Verfahrens gewinnen und aktiv zu ihren Gunsten in das Verfahren eingreifen können sowie weitere Unterstützungsangebote der Jugendhilfe kennen.</p>
<p>Verantwortlich für diesen Prozessschritt</p>	<p>Fallführende Fachkraft</p>

Was ist zu tun?

Es wird ein persönliches Informationsgespräch mit dem jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung (oder andere geeignete, volljährige Person) geführt:

Dem Erstinformationsgehalt der Unterrichtung der JuHiS seitens der Polizei angepasst, werden darüber hinaus folgende Themen besprochen:

- Auftrag und Rolle der JuHiS
 - Beratungs- und Unterstützungsangebote der JuHiS/Jugendhilfe
 - Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Angebots der JuHiS
 - Ggf. Beratungs- und Unterstützungsangebote anderer Einrichtungen und Fachdienste
- Es wird geprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 8a SGB VIII vorliegen und/oder eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 38 Abs. 2 JGG.
 - Wird ein (erheblicher) Hilfebedarf festgestellt, vermittelt die Fachkraft ggf. weiter an andere Fachdienste wie Beratungsstellen, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), freie Träger der Jugendhilfe.

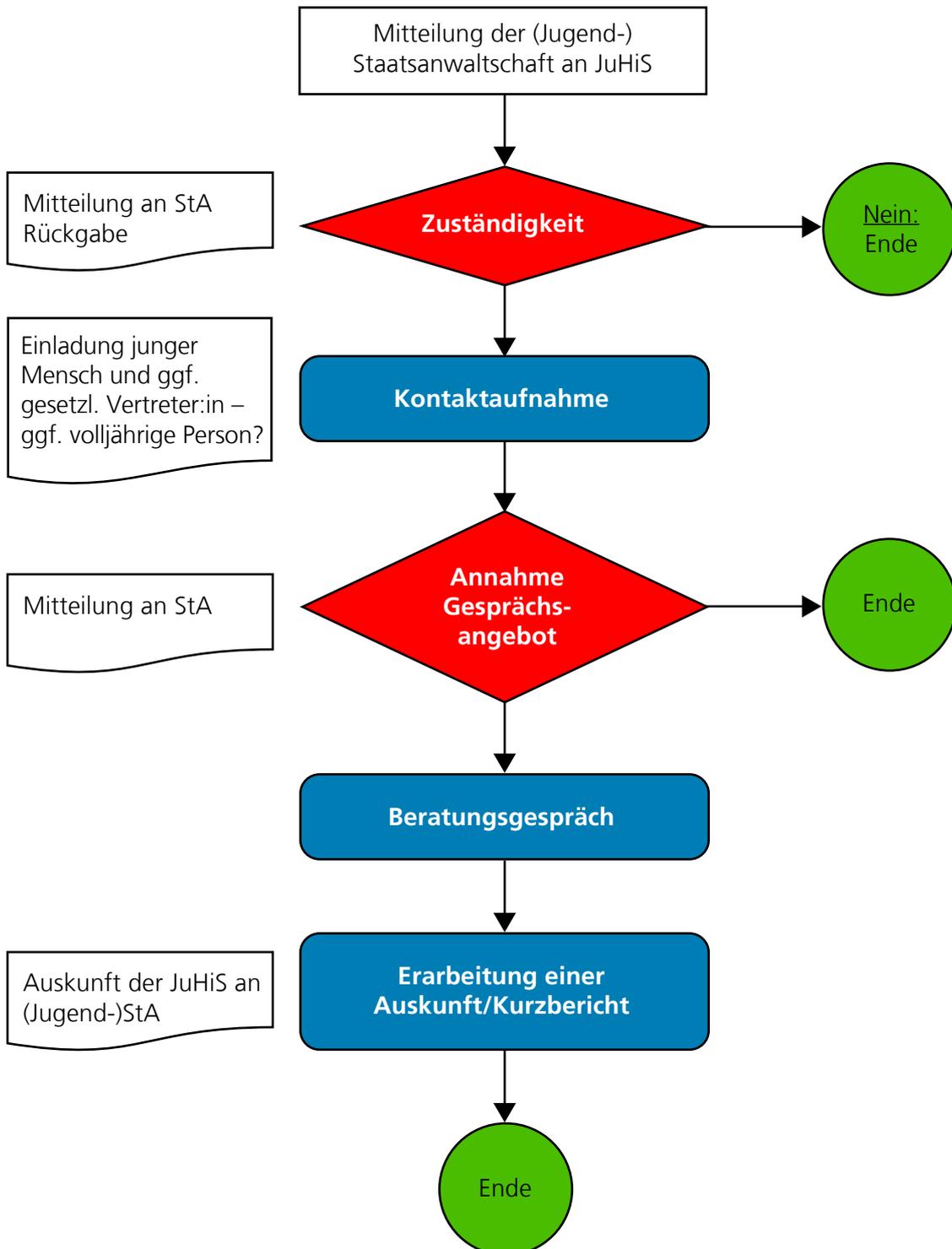
Falls zu diesem Verfahrenszeitpunkt relevant oder nachgefragt, **können** die folgenden weiteren Informationen gegeben bzw. verständlich erklärt werden (keine Rechtsberatung!):

- Grundzüge des Jugendstrafverfahrens gem. § 70a Abs. 1 Satz 1 JGG
- Information über Begleitperson
- Information über Schweigepflicht, kein Zeugnisverweigerungsrecht
- Unschuldsvermutung
- Aussageverweigerungsrecht des jungen Menschen
- die Informationspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter und deren Recht auf Begleitung bei Untersuchungshandlungen
- das Recht auf (Pflicht-)Verteidigung
- das Recht auf Akteneinsicht
- die Verschiebung oder Unterbrechung der Vernehmung auf Verlangen
- die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit der Verhandlung
- die Möglichkeit des Widerspruchs gem. § 70c Absatz 2 Satz 4 JGG i. V. m. § 58a Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 Satz 1 StPO gegen die Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung der Vernehmung des jungen Menschen in Bild und Ton an die zur Akteneinsicht Berechtigten und dass es seiner Einwilligung zur Überlassung an andere Stellen bedarf
- die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse
- das Recht auf medizinische Untersuchung und ggf. Behandlung bei Freiheitsentzug
- den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Fall von Freiheitsentzug
- Möglichkeiten der Haftvermeidung
- das Recht auf Anwesenheit der Erziehungsberechtigten oder einer anderen volljährigen Vertrauensperson in der Hauptverhandlung
- das Recht und die Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung (§ 70a Abs. 1, 2 JGG)
- Im Fall von Untersuchungshaft müssen die Jugendlichen über ihr Recht auf getrennte Unterbringung von Erwachsenen und über weitere Rechte entsprechend der Vollzugsgesetze der Länder informiert werden (§ 70a Abs. 3 JGG)

Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch als Adressat:in • Ggf. gesetzliche Vertretung oder andere geeignete, volljährige Person • Ggf. Rechtsbeistand
Schnittstellen (intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. (Jugend-)Staatsanwaltschaft • Ggf. ASD • Ggf. Leistungserbringer
Instrumente/Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Informationsflyer • EDV-Programm • Statistik • Dokumentation • Ggf. Dolmetscher:in
Wichtige Hinweise	<p>Wie umfänglich zu welchem Zeitpunkt im Verfahren informiert werden kann, hängt auch vom Umfang der (Erst-)Information der JuHiS durch die Polizei ab. Dazu braucht es genaue Absprachen.</p> <p>Unter Verhältnismäßigkeitsaspekten kann es in diesem frühen Stadium – es sei denn es gibt Hinweise auf einen erheblichen Hilfebedarf – zunächst nur um eine Information über Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe (im Strafverfahren) gehen.</p> <p>Die Herausforderung in der Praxis ist, die Adressat:innen nicht nur formal zu informieren, sondern die Rechte so zu vermitteln, dass sie auch tatsächlich verstanden werden. Die Informationsweitergabe hat also so zu erfolgen, dass es dem Alter, Entwicklungs- und Bildungsstand des jungen Menschen entspricht (§ 70b Abs. 1 Satz 1 JGG). Auch wenn die Polizei den jungen Menschen (und ggf. die gesetzliche JGG Vertretung) bereits über seine Rechte informiert hat, wird die JuHiS in der Regel nicht umhinkommen, diese Informationen noch einmal zu geben bzw. einzelne Punkte nochmals zu erklären. Bei jungen Menschen, die nur eingeschränkt die deutsche Sprache beherrschen, wird es besondere Herausforderungen geben und die Hinzuziehung von Dolmetscher:innen erforderlich machen.</p>

Flowchart 2: Auskunft der JuHiS vor Entscheidung der StA über Anklageerhebung (§ 38 Abs. 3 JGG)

Dokumente	Prozess	Schnittstellen
-----------	---------	----------------



Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII, Schutzbedürftigkeit nach § 38 Abs. 2 JGG

Prozessschritt 3: Pädagogische(s) Gespräch(e) und Auskunft der JuHiS (§ 38 Abs. 3 JGG) an die Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung

<p>Was ist das Ziel/Ergebnis?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der junge Mensch und ggf. seine gesetzliche Vertretung (oder andere geeignete, volljährige Person) sind über ihre Rechte, die Angebote der Jugendhilfe (im Strafverfahren) und das Verfahren adressatengerecht und verständlich informiert. Ein möglicher Jugendhilfe- und/oder anderer Hilfebedarf ist geklärt und ggf. Handlungsschritte eingeleitet worden. 2. Die Fachkraft hat den Straftatvorwurf zur Kenntnis genommen und den jungen Menschen und ggf. seine gesetzliche Vertretung zu einem (ggf. weiteren) Gesprächstermin eingeladen. 3. Die Fachkraft gibt zeitnah Auskunft über ihre Erkenntnisse und leistet einen Beitrag dazu, dass das Verfahren ggf. im Rahmen der Diversion (§ 45 JGG) eingestellt werden kann, wie es im § 52 Abs. 2 SGB VIII vorgesehen ist, oder sie kommuniziert einen Vorschlag zum weiteren Verfahren mit der (Jugend-)Staatsanwaltschaft.
<p>Verantwortlich für diesen Prozessschritt</p>	<p>Fallführende Fachkraft</p>
<p>Was ist zu tun?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Straftatvorwurf des jungen Menschen ist zur Kenntnis genommen. • Eine Mitteilung vor Anklageerhebung seitens der (Jugend-)Staatsanwaltschaft liegt vor. • Falls noch nicht erfolgt, da es noch keine Mitteilung gab: Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ist geprüft, örtlich nach § 87 b SGB VIII, sachlich nach § 85 SGB VIII. Bei Nichtzuständigkeit erfolgt die Rückgabe an die (Jugend-)Staatsanwaltschaft, ggf. mit der Information, welches Jugendamt zuständig ist. • Es ist geprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 8a SGB VIII vorliegen und/oder eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 38 Abs. 2 JGG. • Bei Neufällen (aufgrund fehlender frühzeitiger Information) wird eine Akte angelegt, bei bekannten Adressat:innen werden die Stammdaten aktualisiert. <p>Persönliche(s) Gespräch(e) mit dem jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung bzw. einer anderen geeigneten, volljährigen Person:</p> <p>Die Fachkraft der JuHiS¹ informiert</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ <i>umfassend und verständlich über Auftrag und Rolle der JuHiS, über den Verfahrensablauf, Rechte und Pflichten des jungen Menschen,</i> ◦ <i>über die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der JuHiS,</i> ◦ <i>darüber, dass die Fachkraft der Schweigepflicht unterliegt, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht hat,</i> ◦ <i>darüber, dass die Unschuldsvermutung gilt,</i> ◦ <i>darüber, dass der junge Mensch sich nicht äußern muss (Aussageverweigerungsrecht),</i> ◦ <i>ggf. gem. § 70a JGG (s. Prozessschritt 2: Ermittlungsverfahren), falls Informationen seitens der Polizei nicht verstanden wurden, kein Informationsgespräch stattgefunden hat oder (erneut) Informationsbedarf besteht.</i>

¹ Hat bereits ein ausführliches Informationsgespräch stattgefunden, wird lediglich nachgefragt, ob es noch Klärungsbedarf gibt oder neue Fragen aufgetaucht sind.

	<p>Die Fachkraft der JuHiS</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ prüft, ob gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 8a SGB VIII und/oder eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 38 Abs. 2 JGG vorliegen, ◦ klärt, ob bereits erzieherische Reaktionen auf die Straftat durch Eltern, Schule, Ausbildungs- und Arbeitsstelle etc. erfolgt sind, ◦ bespricht Informationen zur Lebenssituation des jungen Menschen, die für das Verfahren relevant sein können, ◦ entscheidet, ob das pädagogische Gespräch aus ihrer fachlichen Sicht ausreichend ist, ob ggf. ein Täter-Opfer-Ausgleich (künftig: TOA) in Betracht kommt, ◦ prüft, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden ist und damit Einstellungsvoraussetzungen vorliegen, ◦ prüft, ob ggf. weitergehende Hilfen (anderer Fachdienste, z. B. Drogenberatung, Schulpsychologie, Hilfen zur Erziehung) angezeigt sind, ◦ führt eine sozialpädagogische Diagnostik durch, ◦ klärt ggf. dann mit dem jungen Menschen seine Bereitschaft zur Mitwirkung, ◦ holt ggf. eine Schweigepflichtsentbindung ein, ◦ vermittelt ggf. an Dritte (Beratungsstellen, ASD, freie Träger) weiter, ◦ verfasst eine/n Bericht/Auskunft an die (Jugend-)Staatsanwaltschaft, ◦ kommuniziert – falls zu diesem Zeitpunkt möglich – einen Vorschlag zum weiteren Verlauf des Verfahrens bzw. zur Einleitung eines Diversionsverfahrens (päd. Gespräch, TOA, Jugendhilfeleistungen) mit der (Jugend-)Staatsanwaltschaft.
<p>Prozessbeteiligte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch als Adressat:in • Ggf. gesetzliche Vertretung oder andere geeignete, volljährige Person • Ggf. Rechtsbeistand
<p>Schnittstellen (intern/extern)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • (Jugend-)Staatsanwaltschaft • Ggf. Dritte (aber nur mit Offenbarungsbefugnis), z.B. Jugendamt, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), andere Institutionen
<p>Instrumente/Dokumente</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einladung zum Gespräch • Information zum Datenschutz • Ggf. Informationsmaterial (Flyer) über Angebote Dritter, z. B. TOA, Schuldnerberatung etc. • Schweigepflichtsentbindung • Auskunftserteilung an (Jugend-)Staatsanwaltschaft • EDV-Programm • Statistik • Dokumentation • Ggf. Dolmetscher:in

Wichtige Hinweise

Das Diversionsverfahren bietet eine spezifische Möglichkeit zur Verwirklichung des Grundgedankens aus § 1 SGB VIII: Aus Anlass von Straffälligkeit wird geprüft, ob – neben familiären, schulischen, polizeilichen u. a. Reaktionen – auch die Jugendhilfe zur Entwicklung und Förderung der betreffenden Jugendlichen beitragen sollte. D. h. vor dem Hintergrund von Straftat und bereits erfolgten oder angeregten außer-justiziellen Reaktionen werden die Notwendigkeit und Geeignetheit weiterer, niedrighschwelliger oder formeller Erziehungshilfe nach dem SGB VIII geprüft. Leitend ist dabei der sozialpädagogische Gedanke, dass Jugendliche nicht vorrangig „Probleme machen“, sondern eventuell „Probleme haben“. Die Straftat steht nicht im Vordergrund, sondern der mögliche Hilfebedarf. Ein Geständnis ist bei den Einstellungsmöglichkeiten nach § 45, Abs. 1 und Abs. 2 JGG keine Voraussetzung. (Ostendorf, S. 339, Rn 14)

Die Vermittlung von Weisungen oder Auflagen gem. §§ 10, 15 JGG erfolgen nur nach jugendgerichtlicher Anordnung, § 45 Abs. 3 JGG.

Gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 JGG soll die JuHiS möglichst zeitnah Auskunft über das Ergebnis ihrer Nachforschungen geben, sobald es im Verfahren von Bedeutung ist. In den verschiedenen Verfahrensstadien wird die Berichterstattung/Auskunftserteilung unterschiedlich aussehen.

Verfügt die JuHiS über keine relevanten Informationen, weil kein Gespräch stattgefunden hat, sollte sie dies auch der (Jugend-)Staatsanwaltschaft mitteilen.

Fachlich problematisch ist, dass in § 38 Abs. 7 Satz 3 JGG von der Pflicht, dass die Berichterstattung/Auskunftserteilung seitens der JuHiS spätestens vor der Anklageerhebung vorzuliegen hat, abgesehen werden kann, wenn eine Verfahrenserledigung ohne Erhebung der öffentlichen Klage zu erwarten ist. Dies kann nur Fälle der folgenlosen Einstellung gem. §§ 170 Abs. 2, 153 ff StPO, § 45 Abs. 1 JGG und § 31a BTMG betreffen. Ein solch generalisierter Verzicht stünde in Bezug auf § 45 Abs. 2 und 3 JGG im Widerspruch zur Idee der Diversion.

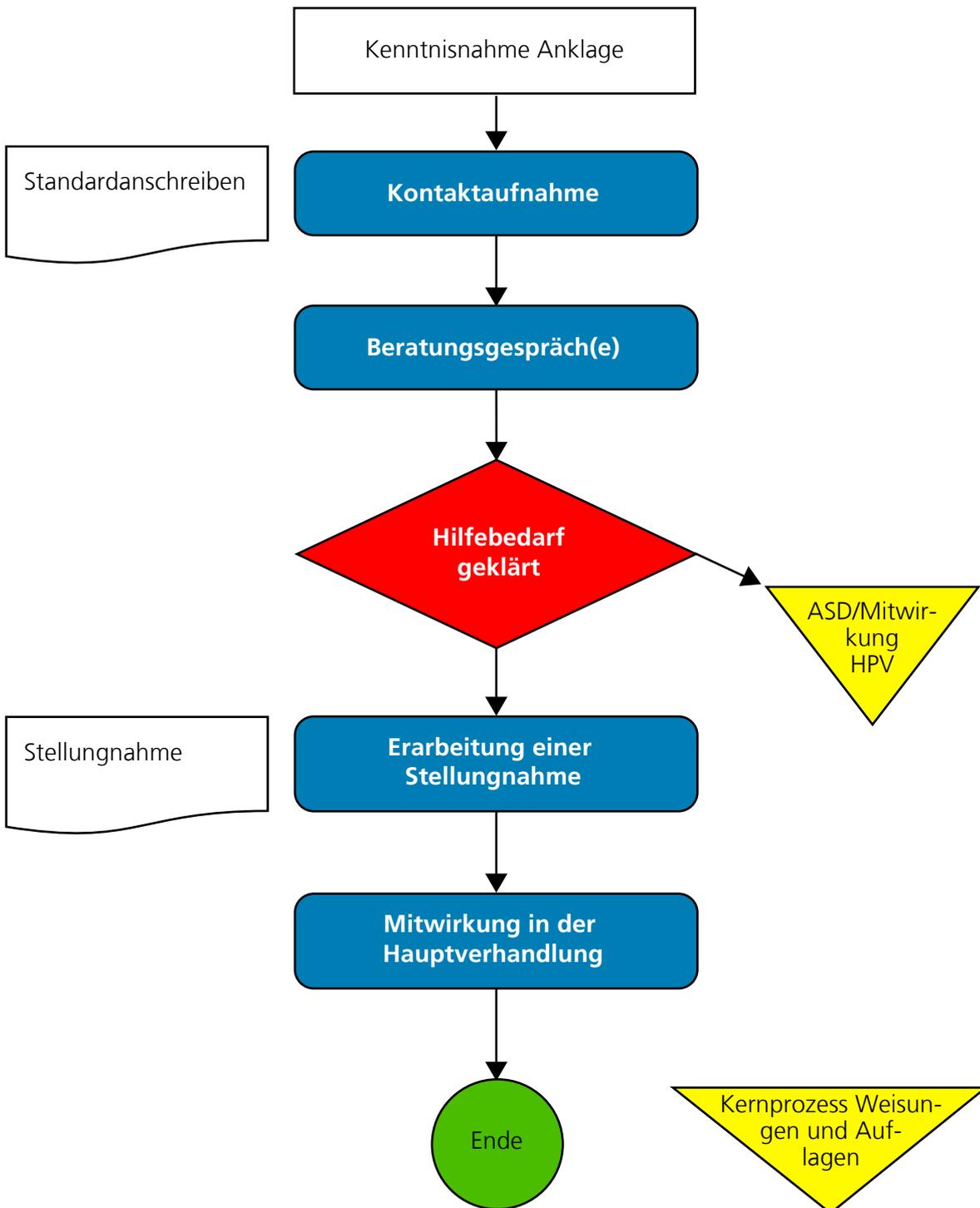
Der neu eingeführte § 46 a Satz 1 JGG macht deutlich, dass **in der Regel keine Anklageerhebung vor einer Berichterstattung/Auskunftserteilung** erfolgen darf. Dies ist nur möglich, wenn die Berichterstattung/Auskunftserteilung dem Wohl des/der Jugendlichen dient (§ 46a Satz 1 JGG). In diesem Fall muss der Bericht spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung vorliegen.

Problematisch ist, dass kein konkreter Zeitpunkt für die Mitteilung seitens der (Jugend-)Staatsanwaltschaft vorgesehen ist. Hierzu ist eine Kooperationsabsprache notwendig.

Jugendhilfe im Strafverfahren im Zwischen- und Hauptverfahren

Flowchart 3: Kontaktaufnahme, Beratungsgespräch(e) nach Anklage, Erarbeitung einer Stellungnahme, Mitwirkung in der Hauptverhandlung

Dokumente	Prozess	Schnittstellen
-----------	---------	----------------



Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII, Schutzbedürftigkeit nach § 38 Abs. 2 JGG

Prozessschritt 1: Kenntnisnahme Anklageschrift und Kontaktaufnahme

Ziel/Ergebnis?	Der junge Mensch und ggf. seine gesetzliche Vertretung bzw. eine andere geeignete, volljährige Person haben schriftliche Vorinformationen über die JuHiS und eine Einladung zu einem (ggf. weiteren) Beratungsgespräch erhalten.
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme der Anklageschrift • Ggf. Stammdaten aktualisieren • Kontaktaufnahme/Einladung zum Gespräch • Ggf. weitere Kontaktaufnahme (Aufrechterhalten des Beratungsangebotes bis zur Hauptverhandlung) schriftlich/telefonisch, ggf. über Rechtsbeistand, Hausbesuch etc. • Ggf. prüfen, ob eine Rücksprache mit dem (Jugend-)Gericht dazu führen kann, noch im Zwischenverfahren eine Diversion nach § 47 JGG zu ermöglichen.
Wer sind die Prozessbeteiligten?	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch als Adressat:in • Ggf. gesetzliche Vertretung, andere geeignete, volljährige Person • Ggf. Rechtsbeistand
Schnittstellen (intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. (Jugend-)Staatsanwaltschaft • Ggf. (Jugend-)Gericht
Welche Instrumente/Dokumente werden genutzt?	<ul style="list-style-type: none"> • Formular Einladung • Information zum Datenschutz • Ggf. Infomaterial • EDV-Programm • Statistik • Dokumentation
Wichtiger Hinweis	Eine Anklage kann erhoben werden, ohne dass die JuHiS vorab Auskunft gegeben hat. (§ 46a JGG) (siehe Prozessschritt 3)

Prozessschritt 2: Beratungsgespräch(e) nach Anklage

Ziel/Ergebnis?	<ul style="list-style-type: none"> • Ein möglicher Jugendhilfebedarf und/oder anderer Hilfebedarf ist geklärt, eine passgenaue Hilfe ist im Zusammenwirken mit dem jungen Menschen erarbeitet, die ihm u. a. Möglichkeiten eröffnet, wie Konflikte/Probleme anders gelöst werden können. • Der junge Mensch ist auf die Hauptverhandlung vorbereitet.
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft

<p>Was ist zu tun?</p>	<p>Persönliche(s) Gespräch(e) mit dem jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung bzw. mit einer anderen geeigneten, volljährigen Person:</p> <p>Die Fachkraft der JuHiS² informiert</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ <i>umfassend und verständlich über Auftrag und Rolle der JuHiS, über den Verfahrensablauf, die Hauptverhandlung, über Rechte und Pflichten des jungen Menschen,</i> ◦ <i>über die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der JuHiS,</i> ◦ <i>darüber, dass die Fachkraft der Schweigepflicht unterliegt, aber kein uneingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht hat,</i> ◦ <i>darüber, dass die Unschuldsvermutung gilt,</i> ◦ <i>darüber, dass der junge Mensch sich nicht äußern muss (Aussageverweigerungsrecht),</i> ◦ <i>ggf. gem. § 70a JGG (s. Prozessschritt 2: Ermittlungsverfahren), falls Informationen seitens der Polizei nicht verstanden wurden, kein Informationsgespräch stattgefunden hat oder (erneut) Informationsbedarf besteht.</i> <p>Die Fachkraft der JuHiS</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ prüft, ob bereits Einstellungsvoraussetzungen (z.B. abgeschlossener TOA) vorliegen und regt – falls sinnvoll – die Einstellung an, ◦ prüft, ob gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 8a SGB VIII und/ oder eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 38 Abs. 2 JGG vorliegen, ◦ führt eine sozialpädagogische Diagnostik durch, ◦ macht eine Einschätzung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit § 3 JGG (bei unter 18-Jährigen) bzw. zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende § 105 JGG, ◦ nimmt Kontakt zum Umfeld (z. B. Schule, Ausbildung) auf Wunsch oder mit Einverständnis des jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung auf, ◦ regt ggf. ein Gutachten an, ◦ erörtert Unterstützungsangebote, entwickelt passgenaue Hilfen oder Maßnahmen, ggf. HzE in Kooperation mit dem jungen Menschen und dem ASD, ◦ Anfragen bei möglichen Kooperationspartnern/Jugendhilfeträgern.
<p>Wer sind die Prozessbeteiligten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch als Adressat:in • Ggf. gesetzliche Vertretung oder andere volljährige Person • Ggf. Rechtsbeistand
<p>Schnittstellen (intern/extern)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. ASD, andere Fachdienste • Leistungserbringer
<p>Welche Instrumente/ Dokumente werden genutzt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Schweigepflichtsentbindung • Ggf. Supervision und kollegiale Beratung • EDV Programm • Statistik • Dokumentation • Ggf. Dolmetscher:in
<p>Wichtiger Hinweis</p>	<p>In diesen Fällen ist es häufig nicht mit einem Beratungsgespräch getan! Eine mittlere Bearbeitungszeit ist zugrunde zu legen.</p>

² Hat bereits ein ausführliches Informationsgespräch stattgefunden, wird lediglich nachgefragt, ob es noch Klärungsbedarf gibt oder neue Fragen aufgetaucht sind.

Prozessschritt 3: Erarbeitung einer Stellungnahme

Was ist das Ziel/Ergebnis?	Der junge Mensch erhält mit der (aktualisierten) Stellungnahme an das (Jugend-)Gericht eine Unterstützung bei der Bewertung seiner Straftat und auf seinem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Aktualisierung und Ergänzung der Stellungnahme vor Anklage (s. Prozessschritt 3: Kernprozess Ermittlungsverfahren), • Ggf. weitere notwendige Informationen einholen mit Einverständnis des jungen Menschen, • Fertigen einer Stellungnahme (s. Leitfaden zur Erstellung einer Stellungnahme im Anhang), welche die Erkenntnisse aus den Beratungsgesprächen etc. zusammenfasst, aufzeigt, ob und wenn ja, welche Leistungen der Jugendhilfe bereits erbracht werden bzw. eingeleitet sind bzw. sinnvoll und geeignet wären, um den jungen Menschen auf seinem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen.
Wer sind die Prozessbeteiligten?	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch als Adressat:in • Ggf. gesetzliche Vertretung oder andere geeignete, volljährige Person • Ggf. Rechtsbeistand • Ggf. Fachkraft des Leistungserbringers
Schnittstellen (intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • (Jugend-)Gericht/(Jugend-)Staatsanwaltschaft • Ggf. Rechtsbeistand • Ggf. andere Fachdienste, Leistungserbringer
Welche Instrumente/Dokumente werden genutzt?	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Leitfaden zur Erstellung einer Stellungnahme (s. Anhang) • Ggf. Supervision und kollegiale Beratung • EDV-Programm • Statistik • Dokumentation
Wichtige Hinweise	<p>Die Stellungnahme der JuHiS ist zu aktualisieren, wenn sich wesentliche Umstände im Leben der Jugendlichen mit Relevanz für das Jugendstrafverfahren geändert haben (§ 38 Abs. 3 Satz 3 JGG): Aktualisierungspflicht!</p> <p>Es sind i. d. R. weitere Gespräche/Recherche notwendig!</p>

Prozessschritt 4: Mitwirkung in der Hauptverhandlung	
Was ist das Ziel/Ergebnis?	Der junge Mensch erhält durch die JuHiS-Fachkraft Unterstützung und Betreuung vor, während und nach der Hauptverhandlung. Das Gericht hat aufgrund der fachlich fundierten Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren eine Entscheidungsgrundlage.
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung derjenigen Fachkraft, die die Nachforschungen angestellt hat, auf die Hauptverhandlung, • Mitwirkung an der Hauptverhandlung, • Ggf. Verzichtsantrag (s. u. Anmerkungen) bzgl. der Anwesenheit in der Hauptverhandlung, bei mehrtägigen Verhandlungen ggf. Verzichtserklärung (ohne Antrag) auf Teile der Hauptverhandlung, • Stellungnahme, ob und wenn ja, welches pädagogische Angebot/welche pädagogische Intervention sinnvoll, geeignet und notwendig ist, • Die JuHiS nimmt bei Bedarf Einfluss auf die Hauptverhandlung, z. B. durch Anregungen wie die Öffentlichkeit auszuschließen oder eine Unterbrechung der Verhandlung, um noch einmal mit dem jungen Menschen zu sprechen oder einen Pfleger/Beistand beizuordnen, • Nachbesprechung des Ergebnisses der Hauptverhandlung und Erläuterung der sich daraus ergebenden Konsequenzen mit dem jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung bzw. einer anderen geeigneten, volljährigen Person, • Gesprächsangebot z. B. im Hinblick auf die Vermittlung und sozialpädagogischen Begleitung von Auflagen und Weisungen etc.
Wer sind die Prozessbeteiligten?	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch als Adressat:in • Ggf. gesetzliche Vertretung, ggf. andere geeignete, volljährige Person oder Vertreter der JuHiS • (Jugend-)Gericht • (Jugend-)Staatsanwaltschaft • Ggf. Rechtsbeistand • Ggf. Gutachter:in • Bewährungshelfer:in • Ggf. pädagogische Fachkräfte von Institutionen, die den jungen Menschen begleiten (z. B. Im Rahmen eines Sozialen Trainingskurses)
Schnittstellen (intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • (Jugend-)Gericht • Ggf. ASD • Ggf. andere Leistungserbringer • Ggf. Bewährungshilfe
Welche Instrumente/ Dokumente werden genutzt?	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche und/oder mündliche Stellungnahme • Dokumentation Ergebnis Hauptverhandlung • EDV Programm • Statistik • Ggf. Dolmetscher:in

Wichtige Hinweise

Der **Verzicht auf die Anwesenheit der JuHiS** in der Hauptverhandlung kann i. d. R. nur auf ihren eigenen Antrag hin erfolgen (§ 38 Abs. 7 S. 1 JGG). Dies muss unter fachlichen Gesichtspunkten **die Ausnahme** sein, da die JuHiS einen umfassenden Auftrag zur Betreuung und Begleitung während des gesamten Verfahrens hat (§ 52 SGB VIII). Der fehlende Kontakt zum jungen Menschen im Vorfeld der Hauptverhandlung stellt keinen ausreichenden Grund dar, um der Hauptverhandlung fernzubleiben. Der fehlende Kontakt ist vielmehr gerade ein Grund für eine Teilnahme an der Hauptverhandlung. Das (Jugend-)Gericht trifft bei Vorliegen eines Verzichtsanspruchs eine Einzelfallentscheidung. Lehnt es den Antrag ab, hat die JuHiS keine Möglichkeit ihn durchzusetzen. Das (Jugend-)Gericht hat hingegen die Möglichkeit, über die Kostentragungsverpflichtung gem. § 38 Abs. 4 JGG die Anwesenheit durchzusetzen.

Klarstellend steht nun im § 50 Abs. 3 Satz 1 JGG, dass der JuHiS **Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin** mitzuteilen sind. Welche Frist angemessen ist, hängt auch von den örtlichen Gegebenheiten ab und bedarf der Absprache zwischen JuHiS und (Jugend-)Gericht. Mindestens aber sollte die Ladungsfrist von einer Woche eingehalten werden.

Im Falle der Verhinderung der fallführenden JuHiS-Fachkraft besteht die Möglichkeit, um Terminverschiebung zu bitten oder eine qualifizierte Übergabe an eine/n Vertreter:in zu machen. Ist kein/e Vertreter:in der Jugendhilfe im Strafverfahren anwesend, besteht die Möglichkeit, dass ein schriftlicher Bericht der JuHiS in der Hauptverhandlung verlesen werden kann. **Auch dies kann unter fachlichen Gesichtspunkten nur eine Ausnahme sein.** In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der schriftliche Bericht aktuell ist und keine Inhalte enthält, die sich für eine Verlesung nicht eignen.

Wenn **Ausschlussgründe gegen die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung** bestehen oder bei deren Nichterreichbarkeit in einer angemessenen Frist, hat der Jugendliche die Möglichkeit, eine volljährige Person seines Vertrauens zu benennen. In Fällen, in denen keiner anderen geeigneten, volljährigen Person die Anwesenheit gestattet wird, „muss ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein“ (§ 51 Abs. 6 Satz 4 JGG). Es ist nicht ausgeschlossen, dass dies auch die JuHiS-Fachkraft sein kann. Da die JuHiS für die Betreuung und Begleitung während des gesamten Verfahrens zuständig ist, kann es zu **Rollenkonflikten** insbesondere in der Hauptverhandlung kommen. Geht der Bedarf des jungen Menschen über die bloße Kenntnisnahme bzw. Anwesenheit in der Hauptverhandlung hinaus, wirkt die JuHiS auf die Bestellung bspw. eines Beistands gem. § 69 JGG oder Pflegers (§§ 67 Abs. 4 JGG, 1909 BGB) hin. Die Relevanz für die Praxis wird voraussichtlich gering sein.

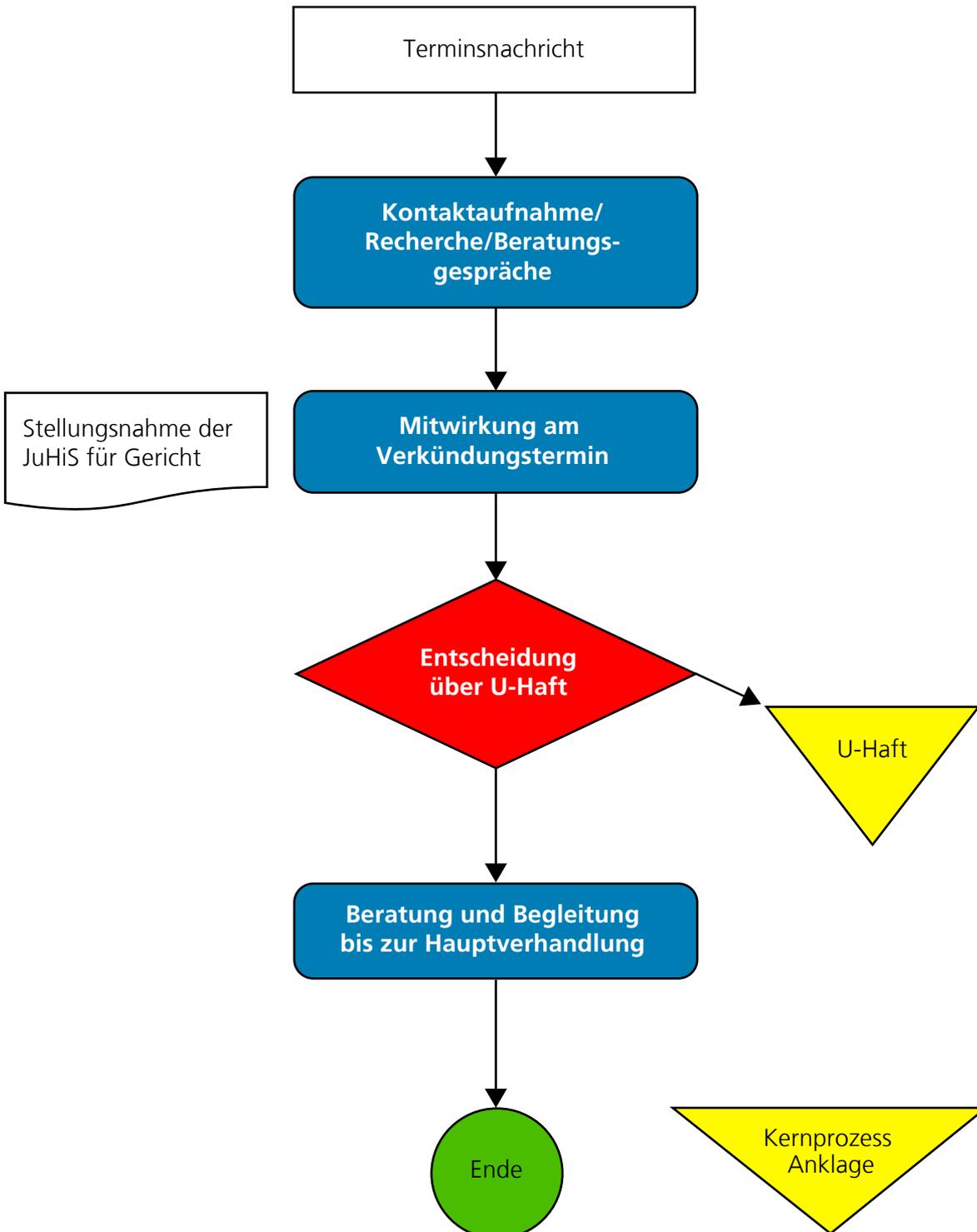
Zum Zeitbedarf:

Die Dauer der Hauptverhandlung richtet sich nach dem jeweiligen (Jugend-)Gericht, der Anzahl der Angeklagten und der Zeugen der zu verhandelnden Delikte. Der zeitliche Umfang kann daher sehr variieren. Es ist eine mittlere Bearbeitungszeit zugrunde zu legen.

U-Haftentscheidungshilfe

Flowchart 4: U-Haftentscheidungshilfe

Dokumente	Prozess	Schnittstellen
-----------	---------	----------------



Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII, Schutzbedürftigkeit nach § 38 Abs. 2 JGG

Prozessschritt 1: U-Haftentscheidungshilfe: Informationssammlung, Kontaktaufnahme

Was ist das Ziel/Ergebnis?	<ul style="list-style-type: none"> • Der junge Mensch ist umfassend informiert und mit ihm ist ein Angebot als Alternative zur U-Haft erarbeitet. • Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat die Informationen zusammengetragen, die es dem (Jugend-)Gericht erlauben, eine alternative Entscheidung zur Untersuchungshaft zu treffen.
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	<ul style="list-style-type: none"> • umgehende Kontaktaufnahme zum jungen Menschen, ggf. zur gesetzlichen Vertretung oder einer anderen geeigneten, volljährigen Person, • der/die Jugendliche und seine/ihre gesetzliche Vertretung (oder die andere geeignete, volljährige Person) bzw. der Heranwachsende werden über Rolle, Auftrag und Angebote der Jugendhilfe im Strafverfahren sowie über den Verfahrensablauf, Rechte und Pflichten umfassend und verständlich informiert, • Information über die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der JuHiS, • Belehrung darüber, dass Schweigepflicht, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, • Information darüber, dass der junge Mensch sich nicht äußern muss (Ausageverweigerungsrecht), Unschuldsvermutung, • Information über das Recht auf eine Verteidigung, • Es wird geprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 8a SGB VIII und/oder eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 38 Abs. 2 JGG vorliegen, • Informationssammlung über die aktuelle Lebenssituation und vorangegangene Hilfen, • Klärung des Hilfebedarfs und der Mitwirkungsbereitschaft, • Prüfung, ob und welche Alternativen zur U-Haft in Betracht kommen, • In Fällen des Vollzugs von U-Haft: Prüfung, ob eine Verkürzung in Betracht kommt, • Ggf. Kontakt zum Sozialdienst der JVA, • Ggf. Kontakt zur Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder weiteren Personen, Betreuungspersonen oder Unterkünften, bei denen der junge Mensch untergebracht werden kann, • Kontaktaufnahme zu (weiteren) potenziellen Leistungserbringern.
Wer sind die Prozessbeteiligten?	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch als Adressat:in • Gesetzliche Vertretung oder andere geeignete, volljährige Person • Ggf. Leistungserbringer • Rechtsbeistand
Schnittstellen (intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. ASD und/oder Wirtschaftliche Jugendhilfe (bei Heranwachsenden) • Ggf. Leistungserbringer
Welche Instrumente/ Dokumente werden genutzt?	<ul style="list-style-type: none"> • Formular Mitteilung Staatsanwaltschaft/(Jugend-)Gericht • EDV-Programm • Statistik • Dokumentation

Wichtige Hinweise	<p>Drohende Untersuchungshaft löst bei der JuHiS, ähnlich wie die Fälle der Kindeswohlgefährdung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), das sofortige Tätigwerden aus. Diese Fälle haben oberste Priorität.</p> <p>Diese Tätigkeit muss 365 Tage im Jahr auch außerhalb normaler Dienstzeiten sichergestellt sein. In den Kommunen und Kreisen sind verbindliche Absprachen darüber zu treffen, wie dies gewährleistet wird.</p> <p>Bei Haftprüfungsterminen müssen evtl. weitere Beteiligte hinzugezogen werden.</p>
--------------------------	--

Prozessschritt 2: Mitwirkung am Verkündungstermin

Was ist das Ziel/Ergebnis?	Der junge Mensch erhält Unterstützung durch die JuHiS beim Verkündungstermin, indem eine Alternative zur Untersuchungshaft vorgeschlagen und erläutert wird.
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkehrungen zur Sicherung des Verfahrens durch Zurverfügungstellung einer Meldeadresse und Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit treffen, • Vorschlag zu (ambulanter bzw. stationärer) Alternative zur U-Haft, • Prüfung, wer Kostenträger sein soll (Justiz §§ 71, 72 JGG oder Jugendhilfe über SGB VIII), • Kontakt zum Rechtsbeistand, • Ggf. Hinweis zur Vollstreckung von U-Haft bei Minderjährigen gem. § 89c Abs. 2 JGG (s. unten: wichtige Hinweise).
Wer sind die Prozessbeteiligten?	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch als Adressat:in • Gesetzliche Vertretung bzw. geeignete, volljährige Person • (Jugend-)Gericht • Rechtsbeistand • (Jugend-)Staatsanwaltschaft • Ggf. Einrichtung der Jugendhilfe zur U-Haftvermeidung • Ggf. JVA • Ggf. Leistungserbringer
Schnittstellen (intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • (Jugend-)Staatsanwaltschaft • (Jugend-)Gericht • ASD • Ggf. Wirtschaftliche Jugendhilfe
Welche Instrumente/Dokumente werden genutzt?	<ul style="list-style-type: none"> • EDV-Programm • Statistik • Dokumentation

Wichtige Hinweise

Grundsätzlich ist Alternativen zur U-Haft der Vorrang zu geben. Sollte die Justiz U-Haft verhängen, muss sie begründen, warum die Alternativen zur U-Haft nicht ausreichen. Für unter 16-jährige gelten besondere Schutzvorschriften.

Nach §§ 105 ff. JGG sind von den für Jugendliche geltenden Vorschriften des 2. Teils des JGG (§§ 3 bis 104) viele auch in Verfahren gegen Heranwachsende entsprechend anwendbar. Wichtig im Kontext von Haftbefehlen und U-Haft-Vermeidung sind insbes. die in § 109 und § 100 JGG genannten Vorschriften.

Die Vorschriften für die U-Haft-Vermeidung (§§ 71 und 72 JGG) sind nicht auf Heranwachsende anwendbar. Hier bleibt es bei einer Prüfung der Erforderlichkeit der U-Haft und dabei können im Einzelfall auch stationäre Leistungen des SGB VIII als Alternative eine Rolle spielen.

Die U-Haft Vollstreckung gegen einen Heranwachsenden ist ein Fall der notwendigen Verteidigung, da dies nach § 140 Abs. 1 Ziffer 4 StPO auch bei Erwachsenen immer der Fall ist.

Untersuchungshaft bei Heranwachsenden/jungen Volljährigen

Bei der Untersuchungshaft von zum Tatzeitpunkt Jugendlichen oder Heranwachsenden ist § 89c JGG zu beachten (§ 89c Abs. 1 und 3 gelten gem. § 110 Abs. 2 JGG bei allen Heranwachsenden, unabhängig davon, ob nach allgemeinem Strafrecht oder Jugendstrafrecht sanktioniert wurde).

§ 89c JGG regelt das Prinzip der getrennten Unterbringung verschiedener Altersstufen, wodurch die jugendrechtlichen Ziele von Schutz, Förderung und Integration umgesetzt werden sollen. Zudem sollen schädliche Einflüsse der U-Haft, insb. durch ungünstige Beeinflussungen durch erwachsene U-Gefangene, vermieden werden.

Danach gilt:

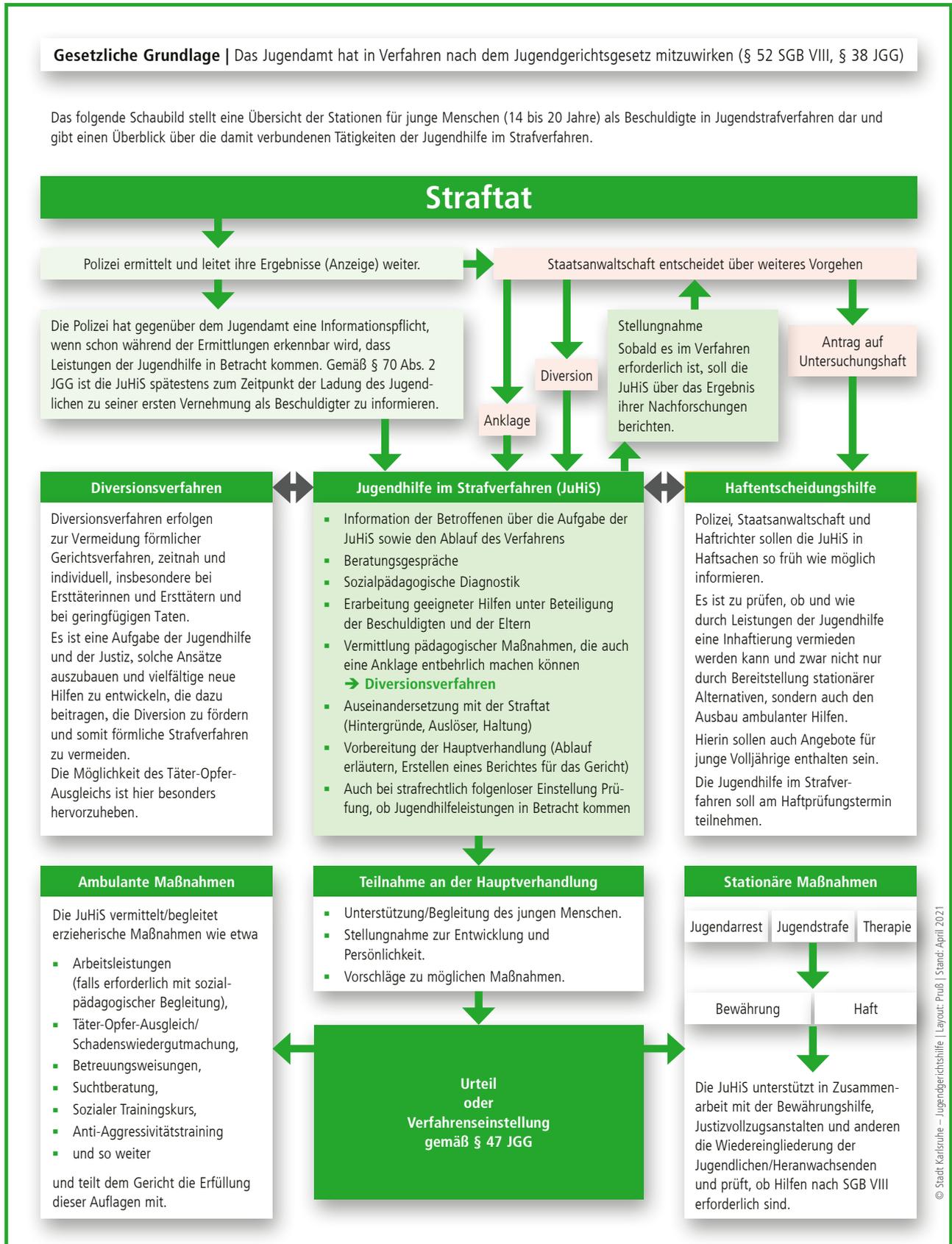
- Minderjährige sind grundsätzlich von Heranwachsenden/jungen Volljährigen zu trennen (§ 89c Abs. 2). Sie dürfen mit über 18-Jährigen nur gemeinsam untergebracht werden, wenn dies dem Wohl der Jugendlichen nicht widerspricht (Satz 1). Bei Unterbringung mit Gefangenen über 24 Jahren muss die gemeinsame Unterbringung sogar dem Wohl der Jugendlichen dienen (Satz 2).
- Bei jungen Volljährigen wird die U-Haft bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nach den Vorschriften für junge Gefangene und soweit möglich in Einrichtungen für junge Gefangene vollzogen (§ 89c Abs. 1 Satz 1).
- Wenn der junge Mensch bei Antritt der U-Haft schon 21, aber noch nicht 24 Jahre alt ist, **kann** sie nach den Vorschriften und in Einrichtungen für junge Gefangene vollzogen werden (§ 89c Abs. 1 Satz 2).

Neu ist, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren hierzu zu hören ist (§ 89c Abs. 3 Satz 2 JGG). Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat hierbei die Belange der jungen Volljährigen zu beachten und muss diese zusätzlich in Beziehung setzen zum Wohl der in der Einrichtung untergebrachten Minderjährigen.

Prozessschritt 3: Beratung und Begleitung bis zur Hauptverhandlung	
Was ist das Ziel/Ergebnis?	<p>Der junge Mensch ist so untergebracht, dass der Vollzug des Haftbefehls vermieden wird.</p> <p>Der junge Mensch hat weiterhin Kontaktmöglichkeit zur JuHiS.</p> <p>Der junge Mensch bzw. seine gesetzliche Vertretung oder eine andere volljährige Person ist an der Entwicklung einer Perspektive, die ggf. in Kooperation mit dem ASD entwickelt wird, beteiligt.</p>
Verantwortlich für diesen Prozessschritt	Fallführende Fachkraft
Was ist zu tun?	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßiger Kontakt zum jungen Menschen, • Perspektivklärung, • Kooperation mit der Einrichtung, • Ggf. Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII ggf. in Kooperation mit dem ASD (anderer Kernprozess), • Klärung einer sich anschließenden Jugendhilfemaßnahme.
Wer sind die Prozessbeteiligten?	<ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch als Adressat:in • Ggf. gesetzliche Vertretung • Ggf. Rechtsbeistand • (Jugend-)Gericht • (Jugend-)Staatsanwaltschaft
Schnittstellen (intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungserbringer • Ggf. ASD, andere Fachdienste etc. • Justiz
Welche Instrumente/ Dokumente werden genutzt?	<ul style="list-style-type: none"> • Schweigepflichtsentbindung • Berichte des Leistungserbringers • Ggf. Dolmetscher:in • EDV Programm • Statistik • Dokumentation
Wichtige Hinweise	Es muss sichergestellt sein, dass bis zum Hauptverhandlungstermin die Jugendhilfeleistungen umgesetzt werden. Der Arbeitsprozess Anklage läuft parallel.

Anhang

Ablaufschema: Zusammenarbeit der Beteiligten



Übersicht: Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts

Erziehungsmaßregeln	Zuchtmittel	Jugendstrafe
§§ 9 ff. JGG	§§ 13 ff. JGG	§§ 17 ff. JGG, wegen schädlicher Neigungen/Schwere der Schuld <ul style="list-style-type: none"> • §§ 21 ff., Strafaussetzung zur Bewährung • § 27 Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe • §§ 61 ff. „Vorbewährung“ • zu vollstreckende Jugendstrafe
§ 10 JGG Weisungen u. a. in Absatz 1: Nr.4 Arbeitsleistungen Nr.5 Betreuungsweisung Nr.6 sozialer Trainingskurs Nr.7 Täter-Opfer-Ausgleich Nr.9 Teilnahme am Verkehrsunterricht	§ 14 JGG Verwarnung	außerdem zulässig: Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 7 JGG: <ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus • § 63 StGB • Entziehungsanstalt § 64 StGB • vorbehaltene Sicherungsverwahrung § 7 II bzw. 106 JGG
§ 10 JGG Weisungen Absatz 2 <ul style="list-style-type: none"> • heilerzieherische Behandlung • Entziehungskur 	§ 15 JGG Auflagen <ul style="list-style-type: none"> • Schadenswiedergutmachung • Entschuldigung beim Verletzten • Arbeitsleistung • Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entziehung der Fahrerlaubnis • § 69 ff. StGB • Führungsaufsicht § 68 ff. StGB
§ 12 JGG Hilfe zur Erziehung Nr.1 Erziehungsbeistandschaft Nr.2 Heimerziehung oder Erziehung in einer sonst. betreuten Wohnform	§ 16 JGG Jugendarrest <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitarrest • Kurzarrest • Dauerarrest § 16 a JGG Jugendarrest neben Jugendstrafe zur Bewährung	

Ambulante sozialpädagogische Angebote

Stationäre Hilfen/Maßnahmen

Maßstab muss sein: Ist diese Reaktion für diesen Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt das Mittel, das am besten das Ziel der Legalbewährung bzw. zum Führen eines eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Leben zu erreichen verspricht?

Und nicht: Was haben wir im Angebot? Was akzeptiert die wirtschaftliche Jugendhilfe? Was wurde schon probiert? Was geben wir üblicherweise für sowas? Was ist bei der Tatschwere schuldangemessen?

Quelle: Theresia Höynck: Jugendkriminalrecht – die Umsetzung des Erziehungsgedankens als zentrale Herausforderung Vortrag Münster 02.03.2017)

Leitfaden zur Gliederung der Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren

Diese Anregung zur Gliederung ist eine Hilfe für das Verfassen von JuHiS-Stellungnahmen. Im Beratungsgespräch mit dem jungen Menschen und ggf. seiner gesetzlichen Vertretung können die dort beschriebenen Punkte je nach Einzelfall und Notwendigkeit erörtert werden.

Achtung: Bei der Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren, handelt es sich um die Übermittlung von Sozialdaten. Diese Stellungnahme ist unbedingt gemäß § 186 RiStBV und § 78 SGB X vor Versendung der Akte aus dieser herauszunehmen.

Schriftlich verfasst werden soll nur das, was für den Einzelfall notwendig ist.

1. Quellennachweis:

Der Bericht wurde aufgrund

- eines/einiger Gespräche/s mit dem be-/angeschuldigten jungen Menschen/Eltern
- Aktenunterlagen vorheriger Jugendstrafverfahren erstellt.

2. Alter zur Tatzeit:

Der junge Mensch war zum Tatzeitpunkt x Jahre und xy Monate alt.

3. Familiäre Verhältnisse:

Angaben über die zur Familie gehörenden Personen:

- Eltern/Stiefeltern/Lebenspartnerinnen bzw. -partner
- Berufe, berufliche Tätigkeiten der Eltern
- Geschwister/Halbgeschwister/eigene(s) Kind(er)
- Leben in Haushaltsgemeinschaft mit Eltern, ggf. eigener Haushalt
- Ggf. Großeltern/andere Verwandte im Haushalt, sofern wichtige Bezugspersonen

4. Persönliche Verhältnisse

4.1 Kindheitsentwicklung und schulischer Werdegang

- Krankheiten, die länger dauerten oder besonders schwer sind.
 - Kindertagesbetreuung (Kita, Kindertagespflege)
 - Schulbesuch
 - Schulische, berufliche Perspektiven
 - Besondere Erfolge.....
-

4.2 Ausbildung/berufliche Tätigkeit/Praktika

Ausbildung von bis

als bei

Berufliche Tätigkeit seit als

bei Firma/Betrieb.....

Perspektiven

Besondere Erfolge.....

4.3 Wirtschaftliche Situation

- Einkommen
- geringfügige Beschäftigung
- Zahlungsverpflichtungen/Schulden

4.4 Wohnsituation

Lage, Zustand

4.5 Persönliche Situation

- Tragfähige Beziehungen in der Familie und zu Gleichaltrigen
- Erfahrungen mit z. B. Aggressionen, Sucht, Krankheiten, Verlust von Eltern, Gewalt in der Familie usw.
- Stärken, Fähigkeiten, Ressourcen, Netzwerke

4.6 Familiäre Situation

Scheidung/Wiederheirat der Eltern, Erkrankungen, psychosoziale Lebenslagen

4.7 Leistungen nach dem SGB VIII

Beantragte, eingeleitete Hilfen nach SGB VIII, therapeutische Hilfen,

Inanspruchnahme von Beratung etc. und deren Wirksamkeit

4.8 Freizeitgestaltung

Interessen, Hobbys, Ehrenamt, Zugehörigkeit zu einer Peergruppe, Freund:in

5. Beurteilung

5.1 Bewertung der persönlichen und sozialen Situation

Persönliche Hintergründe des jungen Menschen in den psychosozialen Kontext stellen und im Hinblick auf die Straftat bewerten.

5.2 Auseinandersetzung mit der Straftat und den Folgen

Keine Beschreibung des Tathergangs

Umstände, Hintergründe aus der Sicht des jungen Menschen

Bereitschaft, Verantwortung für die schädigende Handlung zu übernehmen,

z. B. im Rahmen eines TOA oder einer Schadenswiedergutmachung

5.3 Erzieherische Reaktionen durch Eltern oder andere (z. B. Lehrkräfte, Ausbilder:innen)

Sofern die Eltern bereits erzieherisch eingewirkt haben, werden diese Reaktionen beschrieben.

5.4 Privater Ausgleich

Klärung, ob es bereits private Ausgleichsbemühungen, ggf. eine Schadenswiedergutmachung gegeben hat.

5.5 Angebote der Jugendhilfe bzw. erfolgte erzieherische Maßnahmen/Sanktionen

- Bereitschaft zur Mitwirkung bei beantragten, eingeleiteten ambulanten oder stationären Hilfen nach SGB VIII
- Ambulante Maßnahmen nach JGG
- Sonstige Hilfeangebote, Maßnahmen, Therapie
- Wirkung der erzieherischen Maßnahmen durch die Eltern

5.6 Strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG

Bei Jugendlichen: ... war zur Tatzeit ... alt, gegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit

gemäß § 3 JGG bestehen Bedenken/keine Bedenken; (Begründung)

- ist dem/der Jugendlichen bewusst, dass er/sie etwas Verbotenes tut **und**
- kann er die erforderliche Widerstandsfähigkeit (Steuerungsfähigkeit) gegen den Anreiz der Tat aufbringen, ist er strafrechtlich verantwortlich.

o d e r

5.6 Stellungnahme zur Anwendung des Jugendstrafrechts/allgem. Strafrecht

Bei Heranwachsenden: Stellungnahme zu § 105 JGG (Anwendung des Jugendstrafrechts begründen: liegen Reifeverzögerungen bei Gesamtwürdigung der Persönlichkeit vor bzw. handelt es sich um eine Jugendverfehlung)

6. Stellungnahme zu möglichen Hilfen/Maßnahmen*

6.1 Verweis auf vorgenannte relevante Punkte

6.2 Anregung zu sozialpädagogischen Reaktionen gemäß SGB VIII oder JGG, ambulante Maßnahmen; abwägen/begründen

6.3 Stellungnahme zu den Auswirkungen der im JGG vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten des (Jugend-)Gerichts

*Hinweis zu 6.:

Im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme erfolgt eine vorläufige Einschätzung zu möglichen Maßnahmen/Hilfen. Abschließend äußert sich die fallführende Fachkraft erst in der Hauptverhandlung dazu.

Bei unklaren Sachverhalten, neuen Entwicklungen etc. äußert sich die fallführende Fachkraft dazu nur mündlich in der Hauptverhandlung.

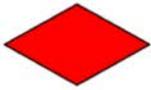
Formulierungshilfen für die polizeiliche Belehrung von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten in einem Strafverfahren (BAG Polizei der DVJJ)

<https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2020/03/%C3%84nderung-Formulierungshilfen-05032020.pdf>

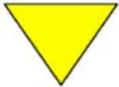
Lesehilfe für Flussdiagramme



Ereignis: Es passiert etwas (ohne Aktivität der Prozessverantwortlichen)



Entscheidung (Verzweigung) im Prozessablauf: Aus einem solchen Schritt müssen mindestens zwei Alternativen (Pfeile) herausgehen



Schnittstelle zu einem anderen Prozess (ein Pfeil geht in dieses Symbol hinein, in dieser Darstellung geht keiner heraus)



Aktivität im Prozess, was wird in diesem Schritt getan



Verknüpfung von Schritten, Entscheidungen, Schnittstellen und Ereignissen



Ende einer Prozesskette



Dokument



Vorbereitung/Checkliste

Musteranschreiben für ein Informationsgesprächsangebot

A) Polizeimeldung Einladung junger Volljähriger

Polizeiliche Mitteilung zu einem Vernehmungstermin

Ermittlungsverfahren wegen

Aktenzeichen:

Sehr geehrter Herr XX, sehr geehrte Frau XX,

die Polizei Musterstadt hat mir mitgeteilt, dass gegen Sie ein Ermittlungsverfahren wegen XXXX eingeleitet wurde und ein Vernehmungstermin bevorsteht.

Ich habe im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren die Aufgabe, Ihnen weitergehende Beratung anzubieten. Ein Ermittlungsverfahren als Beschuldigter wirft häufig viele Fragen auf und kann eine hohe Belastung darstellen.

In einem gemeinsamen Gespräch möchte ich Ihnen die Möglichkeit geben, über die Folgen eines solchen Verfahrens und unsere Unterstützungsangebote zu sprechen.

Sollte Ihrerseits Interesse daran bestehen, können Sie gerne unter der oben genannten Telefonnummer oder per E-Mail Kontakt zu mir aufnehmen, um einen Termin zu vereinbaren.

Ich freue mich, wenn Sie von meinem Informations- und Beratungsangebot Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B) § 45,1 JGG Einstellung

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft

Einstellungsmitteilung

Aktenzeichen:

Sehr geehrter Herr XX, sehr geehrte Frau XX,

die Staatsanwaltschaft Musterstadt hat mir mitgeteilt, dass gegen Sie ein Strafverfahren gemäß § 45, Absatz 1 JGG eingestellt wurde.

Ich habe im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren die Aufgabe, Ihnen weitergehende Beratung anzubieten. Ein Jugendstrafverfahren wirft häufig viele Fragen auf und kann eine hohe Belastung darstellen.

In einem gemeinsamen Gespräch möchte ich Ihnen die Möglichkeit geben, über die Folgen eines solchen Verfahrens und unsere Unterstützungsangebote zu sprechen.

Sollte Ihrerseits Interesse daran bestehen, können Sie gerne unter der oben genannten Telefonnummer oder per E-Mail Kontakt zu mir aufnehmen, um einen Termin zu vereinbaren.

Ich freue mich, wenn Sie von meinem Informations- und Beratungsangebot Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Literaturhinweise

Höynck, Theresia, Ernst, Stephanie (2020): Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf-(verfahrens-)recht https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2020/09/ZJJ_03-20_H%C3%82ynck-Ernst_Das-Gesetz-zur-St%C3%B1rkung-der-Verfahrensrechte-von-Beschuldigten.pdf

KVJS Jugendhilfe-Service 2021: Grundlagen für die Jugendhilfe im Strafverfahren in Baden-Württemberg file:///C:/Users/P080R402/AppData/Local/Temp/2021_02_KVJS_Jugendhilfe-Service_Grundlagen_Strafverfahren.pdf

LWL-Landesjugendamt Westfalen (2016): Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. <https://landesjugendamtshop.lwl.org/lja-shop/arbeitshilfen-und-sonstige-materialien/244/mitwirkung-der-jugendhilfe-im-strafverfahren-arbeitshilfe-aus-der-praxis-fuer-die-praxis>

Ostendorf, Heribert (2013): Jugendgerichtsgesetz. Verlag Nomos, 9. Auflage.

Trenzcek, Thomas, Goldberg, Brigitta (2016): Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz, Richard Boorberg Verlag

■ Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

■ Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de